



Geschäftsstelle: Rothstr. 5 8057 Zürich Tel. 01 363 20 85 Fax 01 363 18 77 www. velokonferenz.ch E-mail: info@velokonferenz.ch

Fragebogen

I. <u>Verkehrsregelnverordnung (VRV)</u>

Art.	Art. 3a Tragen von Sicherheitsgurten (einschl. Art. 72 VTS)					
1.	Sind Sie mit der Ausdehnung der Gurtentragpflicht auf alle mit Gurten versehenen Fahrzeuge (Abs. 1) einverstanden ?					
	□JA	□ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Ausnahmen zur Gurtentragpflicht (Abs. 2) einverstanden ?						
	□JA	NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
<u>Art.</u>	. 3b Tragen von Schutzhelm	<u>en</u>				
1.	Sind Sie mit der Ausdehnung de einverstanden ?	r Helmtragpflicht auf Leicht-, Klein	- und dreirädrige Motorfahrzeuge (Abs. 1)			
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen: Wir sind mit der Beschränkung d Helmtragpflicht für Velofahrende		Fahrzeuge sehr einverstanden. Eine			
2.	Sind Sie mit den vorgeschlagene	en Ausnahmen zur Helmtragpflicht	(Abs. 2 und 4) einverstanden ?			
	□JA	□ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
Art.	. 11 Überholen in besonderr	r Fällen				
-	Sind Sie mit der Einschränkung betreffend doppelte Überholmanöver einverstanden ?					
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen:					
	Wir begrüssen die Änderung als generelle Sicherheitsverbesserung sehr. Sie dient insbesondere auch dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden.					

Art.	Art. 20 Parkieren in besondern Fällen				
-	Sind Sie mit der Aufhebung vor	n Absatz 3 ("Schneeräumung") ei	nverstanden?		
	x JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen:				
Art.	20a Parkierungserleichter	ungen			
1.		Grundsätze über Parkierungserlen) ins Bundesrecht einverstande	eichterungen für gehbehinderte Personen (heute in n ?		
	x JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen:				
2.	Sind Sie mit den Parkierungser	leichterungen für gehbehinderte	Personen einverstanden ?		
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	jedem Fall eine zusätzliche Gef abgestellten Fahrzeuge muss d Wir sind einverstanden, wenn für Parkierungsfrist eingeführt wird Parkierungsmöglichkeiten auf 1 Beschränkung der Parkzeit auf den Besuch eines kulturellen od zugemutet werden, die behinde korrekt zu parkieren (dafür ist 1 Antrag Die SVK beantragt, zwei Arten an Für Personen mit Behinder unbefristet ausgestellt für Finachweisen". b) Für Begleitpersonen (Änder Begleitpersonen Behindert werden für den Transport von Gehbehinderung nachweisen)	rährdung der am Rand zirkulierer deshalb auf das absolut notwendi ür gehbehinderte Personen mit – vorausgesetzt, dass sie durch Std. bei Personen, die Behinder 2 Std. für selbstfahrende, gehbeder sozialen Anlasses nicht ausre erte Person zu ihrem Zielort zu besten Std. ausreichend). Von Behinderten-Ausweisen mit erten-Fahrschein (Änderung von APersonen mit Behindertenfahrscherung von Art. 20 a 6 und 20 a 2 'er" kann für Halter von Fahrzeug von gehbehinderten Personen, dieen.	Behindertenfahrschein eine Verlängerung der eine Einschränkung der analogen te fahren, kompensiert wird. Während die hinderte Personen ungenügend ist (2 Std. sind für eichend), kann es Begleitpersonen von Behinderten egleiten und - so nötig - anschliessend das Auto unterschiedlichen Regelungen zu schaffen art. 20a 2 " a)Eine Behinderten-Parkkarte wird ein, die eine erhebliche Gehbehinderung beine zustellt werden, die nachweislich verwendet e mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche		
	Sind Sie mit der Regelung der \	Verfahrens- und Kompetenzfrage x NEIN	n zur Erteilung der Parkkarten einverstanden ? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	begrüssen. Da die vorgesehene lehnen wir die vorgesehene Ver Wer häufig gehbehinderte Pers einer kommunalen Behörde gla tatsächlichen Bedarf überprüfer Antrag	e Regelung bisher nur eine Art ur rfahrens- und Kompetenzregelun onen transportiert, soll dies in eir ublich begründen müssen. Eine n zu können. sowie die zeitlich befristete Park	hindertenkarte für selbstfahrende Behinderte nd Nutzung von Behindertenparkkarte vorsieht, ig ab. nem Ausnahmebewilligungsverfahren gegenüber kommunale Behörde ist besser geeignet, den karte für Begleitpersonen Behinderter wird		

Art.	35 Benützung der Autobah	nnen und Autostrassen (eins	chl. Art. 117 VTS)	
-	Sind Sie mit der Anhebung der erforderlichen Mindestgeschwindigkeit für das Benützen von Autobahnen und Autostrassen einverstanden ?			
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	43 Motorräder, Motorfahrrä	äder und Fahrräder; Hintereir	<u>nanderfahren</u>	
-	Sind Sie damit einverstanden, d Begegnungszonen und Tempo-		Fahrrädern und Motorfahrrädern neu auch in	
	x JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Dies stellt einen Beitrag an Kom Kindern fahren, wenn der übrige		nrs dar. Eltern dürfen so schützend neben	
Art.	43a Invalidenfahrstühle (ei	nschl. Art. 40 und 41 VRV so	owie Art. 18 und 33 SSV)	
-			smöglichkeiten von Invalidenfahrstühlen	
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Wir begrüssen es, dass die Ein: "müssen Geschwindigkeit und entspricht den realen Begebenh	die Fahrweise stets den Umständ	rittempo fahren" durch die Formulierung en anpassen" ersetzt wurde. Diese Formulierung	
	61/62 Mitfahren auf Fahrze schliesslich Art. 86 und 90)		u. landwirtschaftlichen Fahrzeugen	
-	Sind Sie damit einverstanden, d. Motorfahrzeugen zum Sachentra □JA		e bewilligten Sitzplätze zu benützen, bei X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<u>Art.</u>	63 Mitfahren auf Motorräde Sind Sie mit den Bestimmungen		durch Rad-/Motorfahrradfahrer einverstanden ?	
ı	x JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen Kinder bis und mit der ersten Schulklasse sollten auf einem sicheren Kindersitz mitgeführt werden dürfen. Es die Verkehrssicherheit mehr, wenn Eltern ihre Kinder mit einem Fahrrad zur Schule fahren, als wenn sie dies mit ein Auto tun.			
	Antrag Art. 63 Abs 3, letzter Satz: "Auss	serdem darf ein höchstens acht jäh	riges Kind auf einem sicheren Kindersitz oder "	
2.	Sind Sie damit einverstanden, der Plätzen mitgeführt werden dürfe		eugen weiterhin Personen auf nicht bewilligten	
	□JA	□NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	94 Verbotene Veranstaltun	gen; Ausnahmen		
-	Sind Sie damit einverstanden, da ☐ JA	ass die Hubraumbeschränkung für	Karts auf 250 ccm angehoben wird ? x keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Allfällige weitere Bemerkungen zu Änderungsvorschlägen betreffend die VRV

Bemerkungen

In der Praxis stellen wir fest, dass die Signale 2.60 Radweg, 2.61 Fussweg, 2.63 Rad- und Fussweg mit getrennter Verkehrsfläche sowie 2.63.1 gemeinsamer Rad- und Fussweg häufig missachtet werden, indem dort Fahrzeuge stehen, die auf diesen Flächen gar nicht verkehren dürfen.

Antrag

Wir beantragen, zu prüfen, ob das Verbot des Befahrens von Fuss- und Radwegen mit Motorfahrzeugen in den Vorschriften genügend umschrieben ist.

Zusätzlich beantragen wir eine Weisung/Richtlinie zu erlassen betreffend dem Vollzug/der Durchsetzung des Verkehrsregimes auf Fuss- und Radwegen.

Invalidenfahrstühle

Der Begriff Invalidenfahrstühle ist nicht mehr zeitgemäss und wird von den Betroffenen als Abwertung empfunden.

Antrag

Statt Invalidenfahrstühle schlagen wir den Begriff "Rollstühle mit Motorantrieb" vor.

II a. Signalisationsverordnung (SSV)

<u>Art</u>	rt. 11 Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer			
-	Sind Sie mit der Einführung des neuen Signals "Radfahrer" einverstanden ?			
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:			
Art	t. 26 Überholverbote			
-	Sind Sie mit der Neuregelung ei		_	
	☐ JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:			
	Eine Gleichsetzung mit Sicherheitslinien ist nicht erwünscht. Sollte die Neuregelung tatsächlich eingeführt werden, wäre eine Überprüfung aller Überholverbote unabding Diese Massnahme erachten wir aus ökonomischen Gründen als nicht sinnvoll.			
<u>Art</u>	t. 46 Einbahnstrasse, Sackg		zgebiet esrechtlich zwingend vorgeschriebenen Vortrittsentzuges	
	das Ermessen der Kantone trete		oction and a state of the state	
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:			
Art	t. 47 Weitere Verhaltenshinw	<u>reise</u>		
•	Sind Sie einverstanden, dass al mit dem Signal 4.11 zu kennzeid		ausser bei Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehrsplätzen -	
	□JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	 Bemerkungen: Die SVK-Mitglieder, welche Fachstellen für Velo- und Fussverkehr vorstehen, lehnen dies ab. Der Schilderwald, insbesondere in Städten, wird dadurch noch verdichtet. Die Schilder stehen meist auf dem Gehbereich, was wiederum den Komfort und bei engen Verhältnissen auch die Sicherheit der Zu Fuss Gehenden beeinflusst. Zu viele Signale können dazu führen, dass die Verkehrsteilnehmenden nicht mehr alles (Signale, Verkehrsgeschehen) aufnehmen können. Die Wahrnehmung und damit die Sicherheit von Fussgängerstreifen kann sinken, wenn jeder einzelne statt nur mehr die unerwarteten und schlecht erkennbaren signalisiert sind. 			
<u>Art</u> -	t. 48_ Sind Sie mit den Präzisierunger	in der Bestimmung so	wie auf der Rückseite der Parkscheibe einverstanden ?	
	☐ JA	□ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:		-	

-		undlage zur Signalisierung von Routen für fahrzeugähnliche Geräte	
	einschliesslich den entsprechenden Signa x JA NEIN	·	
		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen		
	Wir erachten dies als Verbesserung, dass es die Ergänzung nach Art. 54 Abs. 5 Bst. d neu ermöglicht, fahrzeugähnliche Geräte (fäG) anders zu führen als den Veloverkehr.		
	Zur Farbgebung Eine Minderheit der SVK Mitglieder, die in kantonalen Verwaltungen tätig sind, würde die Einführung einer zusätzlichen Farbe für die Fäg-Beschilderung begrüssen (laut vereins-interner Umfrage 10%).		
	Die grosse Mehrheit der SVK-Mitglieder, die in kantonalen Verwaltungen tätig sind, ist der Meinung, dass im jetzigen Zeitpunkt eine hinreichende Begründung fehlt, um die Notwendigkeit der Einführung einer zusätzlichen Farbe begründen zu können. Die Möglichkeit, fäGs anders zu führen als Velos, soll jedoch ausdrücklich mittels entsprechendem Piktogramm auf rotem Grund geschehen, so dass fäG- und Velorouten streckenweise auf ein und denselben Signalen (4.50.1, 4.51.1) zusammengefasst werden können. Wie das Pilotprojekt HPM Expo.02 bestätigt, genügt es, eine Differenzierung nach fäG- und nach Velorouten durch entsprechende Variation (Farbe, Nummer, Signet) des "Feldes für zusätzliche Informationen" in der Wurzel der Wegweiser vorzunehmen, so wie dies nach Art. 54 Abs. 5 im Prinzip bereits vorgesehen ist. Dazu schlagen wir jedoch vor, die Definition des fraglichen Feldes weiter zu fassen und auf die seit der Einführung des fäG-Symbols neu entstandenen Umstände abzustimmen (die näheren Details sind in der entsprechender SN-Norm zu klären):		
	"In der Wurzel der Wegweiser 4.50.1, 4.50.2 und 4.50.3 können auf einem zusätzlichen ("weissen" streichen) Feld für den Radfahrer und den fäG-Benützer nützliche Hinweise (z.B. Nummer oder Name der Strecke, Schwierigkeitsgrad) über die Strecke angegeben werden."		
	Die Ergänzung nach Art. 54 Abs. 5 Bst. f neu wird sehr begrüsst. Es kommt immer wieder vor, dass die Velound Mofas zwischen zwei Zielorten nur über eine bestimmte Strecke anders geführt werden (müssen) als de Motorfahrzeugverkehr. Mit roten Wegweiser 4.50.1, "Empfohlene Route für Radfahrer" kann der Beginn der separaten Führung – nicht jedoch das Ende – gekennzeichnet werden. Mir der nun vorgesehenen "Endtafel" wird diese Lücke geschlossen.		
<u>Art</u>	. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Sig	nalen	
-	Sind Sie mit der Einführung des Symbols ¹ □JA □ NEIN	Spital mit Notfallstation" in Absatz 11 einverstanden ? X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<u>Art</u>	. 67 Verbindlichkeit der Zeichen und		
-	Sind Sie mit der Schaffung einer Rechtsgr Organisationen einverstanden?	undlage für die Verbindlichkeit der Verkehrsregelung durch private	
	□JA □ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Δrt	68 Art und Redeutung der Lichtsig	مادر	
<u>Art</u>	. 68 Art und Bedeutung der Lichtsig		
<u>Art</u> -		tzes einverstanden, dass Lichtsignale allgemeinen Vortrittsregeln,	
<u>Art</u> -	Sind Sie mit der Festlegung des Grundsa	tzes einverstanden, dass Lichtsignale allgemeinen Vortrittsregeln, hen ?	
-	Sind Sie mit der Festlegung des Grundsa Vortrittssignalen und Markierungen vorge □JA □ NEIN	tzes einverstanden, dass Lichtsignale allgemeinen Vortrittsregeln, hen ? x keine Stellungnahme / nicht betroffen	
-	Sind Sie mit der Festlegung des Grundsa Vortrittssignalen und Markierungen vorge JA NEIN . 70 Ausgestaltung und Verwendung	tzes einverstanden, dass Lichtsignale allgemeinen Vortrittsregeln, hen ? x keine Stellungnahme / nicht betroffen der Lichtsignale undlage für den Einsatz von Zweikammerampeln (rot/grün) zur Ram-	

Sind Sie mit der Markierung von Querungshilfen für Radfahrer einverstanden ?		
x JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
79 Markierunger	n für den ruhenden Verkehr	
		chnung von Parkfeldern (Abs. 1bis) einverstanden?
x JA Bemerkungen:	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
89 Verschiedene	e Hinweise	
Sind Sie mit der Sig	nalisierung der Kilometrierung bzw. He	ktometrierung einverstanden ?
x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
. 102 Ausgestaltu Sind Sie mit den Än x JA		usgestaltung der Signale einverstanden ?
	-	
Bemerkungen:		
ergangsbestimmu	<u>Ingen</u> pergangsbestimmungen einverstanden ′ □ NEIN	
ergangsbestimmu Sind Sie mit den Üb	pergangsbestimmungen einverstanden	?
ergangsbestimmu Sind Sie mit den Üb x JA Bemerkungen:	ergangsbestimmungen einverstanden [→] □ NEIN	? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
ergangsbestimmu Sind Sie mit den Üb x JA Bemerkungen:	pergangsbestimmungen einverstanden	? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
ergangsbestimmu Sind Sie mit den Üb x JA Bemerkungen: nang 2 Sind Sie mit den Än	ergangsbestimmungen einverstanden der NEIN	? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
ergangsbestimmu Sind Sie mit den Üb x JA Bemerkungen: hang 2 Sind Sie mit den Än x JA Bemerkungen:	nergangsbestimmungen einverstanden in NEIN derungen in Anhang 2 einverstanden ? x NEIN	? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Allfällige weitere Bemerkungen zu Änderungsvorschlägen betreffend die SSV

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zu Art. 54 Abs. 5 Bst. g

"Mit der **Höhendifferenztafel** können Höhen angegeben werden im Verhältnis zur Distanz, auf die sie zu überwinden sind"

Begründung

Es kann für Velofahrende sehr wichtig sein – dies vor allem bei Passfahrten – die vor ihnen befindliche Höhendifferenz, die bis zum nächst möglichen Etappenhalt zu überwinden ist, genau zu kennen. In Kenntnis der zu überwindenden Höhendifferenz kann der individuelle Zeit- und Kraftbedarf für die zurück zu legende Strecke abschätzt werden: Für die Überwindung von 250 m Höhendifferenz benötigen Velofahrende mit geringer Tretleistung – z.B., wenn sie das Fahrrad schieben müssen – bis zu einer Stunde.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zu Art. 54 Abs. 5 Bst. h

"Mit der roten Entfernungstafel für "Empfohlene Routen für Radfahrer oder fäG-Benützende" werden Entfernungen zu Fahrzielen der mit roten Wegweisern signalisierten Routen angegeben, wenn diese Angabe auf den Signalen 4.28 und 4.30, "Ortsende auf Haupt-/Nebenstrassen" fehlt oder wesentlich von der Entfernung abweicht, welche auf der rot signalisierten Route zurückzulegen ist."

Begründung

Für Velofahrende besteht auf Reisen derselbe Informationsbedarf wie bei Führern von Motorfahrzeugen.

Häufig werden die Velos (und fäGs), insbesondere auf den Radwanderwegen, anders geführt als der Motorfahrzeugverkehr. Somit weicht die Distanz zur angegebenen Ortschaft gelegentlich erheblich von der auf Signal 4.30 Ortsende angeschriebenen ab. Velofahrende sind jedoch fast immer darauf angewiesen, Zeit- und Kraftbedarf der vor ihnen befindlichen Etappe beim Verlassen einer grösseren Ortschaft abschätzen zu können

Wo eine Route zu mehreren Etappenzielen führt, auf ein und demselben Wegweiser jedoch höchstens deren zwei angeschrieben werden können, besteht ein Bedarf die Distanz zu den nicht angeschriebenen Fahrzielen mit der Angabe der Kilometer – ev. differenziert nach fäGs und Velos – auf einer Distanzangabetafel angeben zu können.

Ergänzungsvorschlag zu Art 74 Abs. 7

Wir beantragen eine Bestimmung über Fälle, in denen das Symbol eines gelben Fahrrades mit oder ohne gelbem Spurpfeil im Bereich von Verkehrsflächen des Mischverkehrs angebracht werden darf.

Begründung

Die Tagung der Schweizerischen Velokonferenz "Velos – Fussgänger – Markierungen" vom 22. April 2004 in Fribourg machte deutlich, dass es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten sein kann, das Symbol eines gelben Fahrrades mit oder ohne gelbem Spurpfeil im Bereich von Verkehrsflächen des Mischverkehrs anzubringen. Neben bereits allgemein anerkannten Fällen, wie z.B. Warteflächen für indirektes Linksabbiegen oder ausgeweiteter Radstreifen, kann es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten sein, den Veloverkehr mittels Piktogrammen und Spurpfeilen über einen Knoten zu führen (z.B. Kombination Rechtsabbiegestreifen mit geradeaus fahrendem Radverkehr), oder – wo der Platz für die Markierung eines Radstreifens fehlt – die Einfahrt in einen Radweg (Piktogramm mit Rechtsspurpfeil) zu visualisieren.

Änderungsvorschlag zu Art. 68 ff Lichtsignale

Oftmals ist es sinnvoll und verkehrssicherer (z.B., wenn Knopfdruckmelder als Anmeldemittel für Fussgängerüberwege eingesetzt werden), nach rechts fahrenden Veloverkehr im Konflikt mit dem Fussverkehr fahren zu lassen, welcher auf dem Fussgängerstreifen den Trichter der einmündenden Strasse quert.

Art. 68 ff sollten dahingehend angepasst werden, dass diese Möglichkeit nicht verbaut ist.

II b. <u>Signalisationsverordnung (SSV): Strassenreklamen</u>

,	90	me	 $\overline{}$

- Sind Sie mit der Neuregelung der Bestimmungen über die Strassenreklamen im Grunds		die Strassenreklamen im Grundsatz einverstanden?	
□JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen:			
an dem sich Gesuc	hsteller und bewilligende Behörde o antonen gleich behandelt werden (a	n, abgesteckten und messbaren Rahmen eingebettet sein, orientieren. Es muss gewährleistet werden können, dass ausser bei kantonalen Bestimmungen zum Ortsbild- und	
Dazu gehören			
	andsvorschriften der Strassenreklar		
	schriften zur Ausrichtung und max.		
 verbindliche Abst 	andsvorschriften zu darauf folgende	en Verkehrstafeln, Ampeln	
- kantonale und ko	mmunale Bestimmungen zum Schu	utz des Ortsbilds oder der Landschaft	

Art. 96 Zulässige Strassenreklamen

-	Sind Sie mit den Grundsatzbestimmungen dieses Artikels einverstanden ?		
	□JA	x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:			
	Die Fermulierung "Zulässig sind Strassenroklamen, welche die Verkehrseisherheit nicht beeinträchtigen" ist ein		

Paradox. Strassenreklamen werden aufgestellt, um beachtet zu werden. In diesem Sinn beeinträchtigen sie immer die Verkehrssicherheit: Die Qualität von Werbekampagnen ist reziprok zur Qualität der Verkehrssicherheit; je höher der Beachtungsgrad einer Reklame desto erfolgreicher ist eine Werbekampagne und desto mehr lenkt sie vom Verkehrsgeschehen ab.

Wenn schon eine Güterabwägung zwischen der Erschliessung von neuen Finanzquellen und der Einbusse von Verkehrssicherheit getroffen werden soll, so sind genaue Vorschriften zu erlassen, unter welchen Bedingungen diese Einbusse verantwortet werden kann.

Mindestforderung

Strassenreklamen sollen, wenn sie näher als 3 m an einer Strasse stehen, grundsätzlich parallel zur Flucht des Fahrbahnrandes gestellt werden, davon ausgenommen sind Strassenreklamen an Strassen im Siedlungsbereich (Höchstgeschwindigkeit max. 50), wenn entlang des betroffenen Randes kein Trottoir besteht.

Begründung

Der optimalen Wahrnehmbarkeit von Signalen, die zur Regelung des Verkehrs und für die Information der Verkehrsteilnehmenden dienen, muss absolute Priorität eingeräumt werden. Je höher die zulässige Höchstgeschwindigkeit, desto grösser muss die Distanz von Signal zu Signal sein. Werden Strassenreklamen, in jenem Streifen zugelassen, in welchem üblicherweise Strassensignale aufgestellt werden, so wird tendenziell verunmöglicht, auf die jeweils richtige Distanz Strassensignale aufzustellen, resp. diese rechtzeitig wahrzunehmen.

Ausserorts soll deshalb ein Streifen von drei Metern Breite der Möglichkeit entzogen werden, Strassenreklamen zu stellen. Ausgenommen sind Reklamen, die parallel zur Flucht des Strassenrandes (z.B. an Stützmauern oder Einfriedungen) stehen oder wenn es sich um eine Firmenanschrift (Kontext zwischen Strassenreklame und an der Strasse stehender Baute) handelt.

Innerorts ist eine flexiblere Lösung vertretbar, wenn die Strassenreklamen weder den Verkehrsraum des Fussverkehrs beeinträchtigen noch parallel zur Strasse verlaufende Radwege beschlagen. (Art. 97. Abs. 1 Bst. c neu). Im Lichtraumprofil von Radwegen ist das Aufstellen von Strassenreklamen aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich zu verbieten.

-	Sind Sie mit den Verbotstatbeständen einverstanden ?			
	□JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen: Die Verbotstatbestände erachten wir insbesondere darum als ungenügend, weil keine Gebotstatbestän aufgelistet sind. Insbesondere muss folgenden Punkten Beachtung geschenkt werden: Aus Gründen der Verkehrsorganisation und der Verkehrssicherheit sollen frei stehende Strassenreklar näher als 3m an einer Strasse stehen, nur parallel zur Flucht des Strassenrandes gestellt werden dürfe Ausgenommen sind Strassenreklamen im Siedlungsbereich, wenn entlang des betroffenen Randes ke besteht. Strassenreklamen richten sich bei dieser Anordnung an die Verkehrsteilnehmenden einer eint Strasse, oder an Fussgängerinnen und Fussgänger nicht aber an die Verkehrsteilnehmenden der betre Strasse selbst.				
	In Art. 97 Abs. 1 Bs jenen der Fussgäng		dfahrer, wenn sie parallel zur Strasse verlaufen (Radwege)	
	Sichtfelder vor einm		340'090a Sichtweiten und 640'273 Knoten sollten die Aszufahrten als Flächen deklariert sein, auf denen keine	
<u>Art</u>	. 98 Besondere F	äll <u>e</u>		
1.		nderregeln für Autobahnen und Auto		
	□JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Wir gehen davon aus, dass an Pfosten von Signalisationstafeln grundsätzlich jegliche Reklame aus Gründen de Verkehrssicherheit verboten bleiben soll: Verkehrssicherheit darf nicht einer Güterabwägung vom gesellschaftlich Nutzen einer Werbebotschaft geopfert werden. Wir lehnen ab, dass Informationstafeln zur Streckenführung neu bis zu 15% frei gestaltbare Werbeflächen beinhalten dürfen. Damit wird die einheitliche Farbgebung "rot für Radfahrer" resp. "gelb für Wanderwege" unterwandert, indem optisch neue Farbelemente dominant werden können. Damit zusätzlich zu den anderen Informationen 15 % Werbefläche freigehalten werden kann, müssen diese Informationstafeln in einem grösseren Format gestaltet werden. Der so entstehende bunte "Schilderwald" kann im Landschafts- oder Ortsbild extrem störend sein und ist insbesondere für Radfahrer verwirrend. Antrag 96 2 a ist zu streichen Es ist ein Art. 96 3 zu schaffen mit dem Inhalt: Für Ankündigungen/Werbebotschaften mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter kann die Verwendung von Signalen und Signalisationselementen gestattet werden.			
<u>Art</u> -	einverstanden?	stimmung betreffend die Bewilligung	spflicht (Abs. 1) und die Ausnahmemöglichkeit (Abs. 2)	
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:			

ällige Weisungen			
	chten Sie den Bedarf für Weisung		
x zwingend	sehr nützlich	wünschenswert	nicht erforderlich
Bemerkungen:			
Die Bewilligung der S angewiesen.	Strassenreklamen ist an die Gem	einden delegiert. Diese sind a	auf Beurteilungsgrundlagen
ällige weitere Bem	erkungen betreffend die Str	assenreklamen	
l.			

III. <u>Verkehrszulassungsverordnung (VZV)</u>

Art.	Art. 13 Prüfung der Basistheorie				
-	Gibt es zwingende Gründe für die Beibehaltung des Schweizerischen Handbuches der Verkehrsregeln?				
	□JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen		
ΔIIf	ällige weitere Bemerkungen				
	anigo wonoro Bomornanigon				

IV. <u>Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)</u>

Art. 11						
-	— Sind Sie damit einverstanden, dass bei Lieferwagen auch nach Aufhebung von Art. 61 Abs. 2 VRV zusätzliche Sitze im Laderaum bewilligt werden können?					
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen:					
<u>Art</u> -	. 24 Sind Sie damit einverstanden o	dass für Fahrrad-/Invalidenfahrstuh	ılkombinationen die Vorschriften für mehrspurige			
	Fahrräder sinngemäss gelten?	_	_			
	x JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen: Statt Fahrrad/Invalidenfahrstuhl	kombination schlagen wir den Beg	riff Fahrrad/Rollstuhlkombination vor			
Art	<u>. 72</u>					
1.	Sind Sie mit den vorgeschlagen Bestimmungen über die Gurt-Verankerungspunkte von quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen und von für Kinder vorgesehenen Sitzen einverstanden (Abs. 3)?					
	∐JA	□ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
2.	Sind Sie damit einverstanden, owerden (Abs. 5) ?	dass für quer zur Fahrtrichtung ang	geordnete Sitze Sicherheitsgurten vorgeschrieben			
	□JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
3.	Sind Sie damit einverstanden, owerden (Abs. 5) ? □JA	dass für Sitze, die für Kinder vorges	sehen sind, Sicherheitsgurten vorgeschrieben x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
			g			
4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Anforderungen an freiwillig eingebaute Sicherheitsgurten einvers (Abs. 6)?						
	∐JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
5.	Sind Sie damit einverstanden, o ECE-Reglements Nr. 114 gelter	äglich eingebaute Airbags die Anforderungen des				
	□JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
-	Sind Sie damit einverstanden, c □JA	dass die Forderung nach Zwischen ☐ NEIN	ulehnen auf Längsbänken aufgehoben wird? x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
Λ4	447					
	. 117	daga quah für Matarwagan, Matarrä	äder (ausgenommen Kleinmeterräder). Klein und			
1.	Sind Sie damit einverstanden, dass auch für Motorwagen, Motorräder (ausgenommen Kleinmotorräder), Klein- un dreirädrige Motorfahrzeuge sowie für Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h ein Höchstgeschwindigkeitszeichen vorgeschrieben wird?					
	□JA	NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			
2.	für Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 60 und 80 km/h ein Höchstgeschwindigkeitszeich vorgeschrieben wird?					
	□JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen			

Art	<u>. 210</u>		
	Sind Sie mit der Neureg	elung sogenannter Nachlauft x NEIN	
	_	X INCIIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Antrag Art. 210 c ist zu streiche	_	
	Begründung Rollstühle, denen ein "C Fahrzeugs kann per defi "Rollstühle mit Motoranti	addy" vorgeschaltet wird, sin nitionem nie vom Anhänger	nd keine Anhänger, denn die korrekte Lenkung eines aus geschehen. Wird, wie von uns vorgeschlagen, der Begriff es damit alle Formen von motorbetriebenen Behinderten-
4rt	. 222x		
1.		chlagenen Übergangsfristen ngeordnete Sitze und Sitze f	betreffend die Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten für ür Kinder einverstanden?
	□JA	□NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	Übergangsfristen zu kur	z angesetzt	
2.	Sind Sie mit den vorgese einverstanden?	chlagenen Übergangsfristen	betreffend die Kennzeichnung langsamer Fahrzeuge
	□JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
Alli	fällige weitere Bemerk	kungen zu Anderungsvo	rschlägen betreffend die VTS

V. Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Ziff	. 337 / 623					
1.	Sind Sie mit der Aufnahme eines neuen Bussentatbestandes "Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen" einverstanden?					
	x JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen:					
2.	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Bussenhöhe (Fr. 200 für Motorfahrzeugführer; Fr. 60 für Rad- und Mofafahrer) einverstanden ?					
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Anträge					
	Im OBV zu ändern/ergänzen:					
	240. Unberechtigtes Verwenden der Parkkarte für behinderte Personen resp. der Parkkarte "Begleitfahrzeug für behinderte Personen"					
	Radweg" (257 resp. Fussweg) soll neu heissen: sp. Fussweg).					
	eine Behinderung. Meis Auf Radstreifen parkiert	tens stellen sie sogar eine Gefä	s mehr als eine Behinderung – auch sie beeinträchtigen			
	608: Antrag: Unerlaubtes Mitführen e	einer über 8 Jahre alten Person (siehe entsprechende Begründung)				